

Bewirtschaftungserklärung

zur Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln

im Rechtskreis des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Stadt Dessau-Roßlau überträgt dem Jobcenter Dessau-Roßlau die Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln zur Leistungserbringung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, einschließlich der Verwaltungskosten. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie die ergänzenden kommunalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Bewirtschaftung der kommunalen Haushaltsmittel erfolgt durch die bzw. den, durch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellte, Beauftragte oder Beauftragten für den Haushalt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Trägerversammlung haben die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Übertragung der Bewirtschaftung zu widerrufen, wenn das Jobcenter Dessau-Roßlau bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat und durch die Bestellung einer oder eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.

Näheres zur Übertragung und Durchführung der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln, kann zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Jobcenter Dessau-Roßlau schriftlich vereinbart werden.

Auf Beschluss der Trägerversammlung kann die Befugnis zur Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln auf die Stadt Dessau-Roßlau zurückübertragen werden.

Die Möglichkeit der operativen Aufgabenwahrnehmung bzw. Teilaufgabenwahrnehmung durch eine Beauftragung eines Trägers im Sinne des § 44 b Abs. 4 SGB II - durch Entscheidung der Trägerversammlung - bleibt davon unberührt.

Dessau-Roßlau

Peter Kuras
Oberbürgermeister